

Satzung der Stiftung Rheinland-Pfalz für Opferschutz

vom 20.03.2002 (StAnz. S. 741), zuletzt geändert gemäß Beschluss vom 21.11.2016 (StAnz. S. 1154)

Stiftungsurkunde

Die Landesregierung errichtet die „Stiftung Rheinland-Pfalz für Opferschutz“ in Mainz als rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts. Die Stiftung erhält folgende

Satzung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Rheinland-Pfalz für Opferschutz“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Mainz.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die individuelle ergänzende Unterstützung von Opfern von Straftaten.
- (2) Die Stiftung setzt ihre Mittel ein,
 1. wenn auf andere Weise finanzielle Notlagen von Opfern von Straftaten, die in Rheinland-Pfalz wohnen oder Opfer einer Straftat geworden sind, nicht behoben oder gelindert werden können,
 2. zur Unterstützung von gemeinnützigen Organisationen, die Opfern individuelle persönliche Hilfe leisten oder die Opferzeugen–Betreuungsprogramme durchführen.

Die Umsetzung des Stiftungszwecks im Einzelnen, einschließlich der formellen Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen aus Mitteln der Stiftung und der Festlegung von Obergrenzen für Zuwendungen, wird durch die Zuwendungsrichtlinien bestimmt.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung besteht nicht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke eingesetzt werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen, Geschäftsjahr

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus einem Anfangsvermögen von 500.000 Euro. Zustiftungen sind möglich.

(2) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht dem Stiftungsvermögen zugeführt werden sollen. Verwaltungskosten der Stiftung sind vorab zu decken.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind

1. das Kuratorium und
2. der Vorstand.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums und des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz.

§ 6
Kuratorium

(1) Das Kuratorium wird von der Ministerin oder dem Minister der Justiz geleitet. Weitere Mitglieder werden von ihr oder ihm aufgrund der Vorschläge nach Absatz 2 ernannt. Bei der Ernennung sind Frauen angemessen zu berücksichtigen.

(2) Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das Recht, für jede im Landtag vertretene Fraktion aus ihrer Mitte jeweils ein Mitglied vorzuschlagen; die Mitgliedschaft endet mit Ablauf der Wahlperiode. Das Ministerium der Justiz schlägt ein Mitglied aus dem Bereich der Strafverfolgung und ein Mitglied aus dem Bereich der Gerichtshilfe vor. Das Ministerium des Innern und für Sport schlägt ein Mitglied aus dem Bereich der Polizei, das Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit zwei Mitglieder aus dem Bereich der Sozial- und Opferhilfe vor. Das Kuratorium kann mehrheitlich zwei Persönlichkeiten zur Ernennung als weitere Mitglieder des Kuratoriums vorschlagen. Für jedes Mitglied kann ein stellvertretendes Mitglied benannt werden. Die Ministerin oder der Minister der Justiz wird von ihrer oder seiner ständigen Vertreterin oder ihrem oder seinem ständigen Vertreter vertreten.

(3) Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet fünf Jahre nach der Ernennung; Absatz 2 Satz 1 bleibt unberührt. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder können wieder vorgeschlagen werden. Auf Antrag der Leitung des Kuratoriums kann die Landesregierung ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied des Kuratoriums aus wichtigem Grunde abberufen; bezüglich der Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 ist vor der Antragstellung das Einvernehmen mit dem Vorschlagsberechtigten herzustellen. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kuratoriums sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; das gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus dem Kuratorium.

(4) Die oder der Vorsitzende des Vorstands lädt nach Abstimmung mit der Ministerin oder dem Minister der Justiz zur Sitzung des Kuratoriums ein und bereitet sie vor. Das Kuratorium wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einberufen. Es ist einzuberufen, wenn mindestens fünf Mitglieder dies verlangen. Die Einladung erfolgt jeweils unter Bekanntgabe der Tagesordnung bei Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen. Der Vorstand nimmt an der Sitzung teil.

(5) Das Kuratorium tagt nicht öffentlich. Es ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Es entscheidet mit der Mehrheit der Anwesenden in offener Abstimmung. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Leiterin oder des Leiters den Ausschlag. Beschlüsse können schriftlich gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Kuratoriums dem schriftlichen Verfahren zugestimmt haben. Beschlüsse des Kuratoriums und das Ergebnis seiner Sitzungen sind zu protokollieren.

§ 7

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium bestellt auf Vorschlag der Ministerin oder des Ministers der Justiz die oder den Vorsitzenden des Vorstands und die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(2) Das Kuratorium beschließt die Richtlinien zur Vergabe der Mittel zur Erfüllung des Stiftungszwecks (Zuwendungsrichtlinien).

(3) Es beschließt den Haushalts- oder Wirtschaftsplan und die Entlastung des Vorstands nach Vorlage des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung.

(4) Das Kuratorium kann den Vorstand zum Bericht über Einzelfälle der Verwendung von Mitteln zur Erfüllung des Stiftungszwecks auffordern. Auf Antrag des Vorstands beschließt es eine Verwendung von Mitteln in Abweichung von den Zuwendungsrichtlinien, wenn es zur Erfüllung des Stiftungszwecks im Einzelfall geboten ist.

(5) Das Kuratorium beschließt, ob der Landesregierung die Änderung der Satzung oder die Auflösung der Stiftung vorgeschlagen werden soll.

§ 8

Vorstand

(1) Das Kuratorium bestellt eine Person zur oder zum Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter (Vorstand) für den Fall der Verhinderung der oder des Vorsitzenden. Bei der Bestellung sind Frauen angemessen zu berücksichtigen.

sichtigen. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter wirken bei der Gewährung von Zuwendungen mit und unterstützen und beraten die oder den Vorsitzenden.

(2) Die oder der Vorsitzende und seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden für jeweils vier Jahre bestellt; die Wiederbestellung ist zulässig. Sie können durch das Kuratorium jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden.

(3) Die oder der Vorsitzende des Vorstands vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Sie oder er regelt die Vertretung durch eine oder einen der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter im Verhinderungsfall.

(4) Der Vorstand leitet die Stiftung und sorgt für die Erfüllung des Stiftungszwecks. Die oder der Vorsitzende beschließt über die Vergabe von Mitteln der Stiftung; die Gewährung von Zuwendungen ab 2.500 Euro soll nur im Einvernehmen mit einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter erfolgen. Der Vorstand legt den Haushalts- oder Wirtschaftsplan, den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung vor.

§ 9

Geschäftsstelle

(1) Das Ministerium der Justiz erledigt für die Stiftung die Büroaufgaben einschließlich des Zahlungsverkehrs nebst Buchführung, bereitet die Stellungnahmen des Vorstands für das Kuratorium vor und nimmt die Anträge auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung entgegen.

(2) Zur Erledigung dieser Aufgaben wird im Ministerium der Justiz eine Geschäftsstelle eingerichtet, die im Auftrag des Vorstands arbeitet.

(3) Das Ministerium der Justiz verzichtet für seine Mitarbeit auf Entgelt und Auslagenersatz.

§ 10

Rechnungsprüfung

(1) Die Jahresrechnung ist vor der Vorlage an das Kuratorium durch mit der Verwaltung der Stiftung nicht befasste Beamte des Ministeriums der Finanzen zu prüfen.

(2) Die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung durch den Rechnungshof Rheinland-Pfalz bleibt unberührt.

§ 11

*Änderung der Satzung, Auflösung der Stiftung,
Verwendung des Stiftungsvermögens*

(1) Über eine Änderung dieser Satzung entscheidet die Landesregierung auf Antrag der Ministerin oder des Ministers der Justiz.

(2) Die Landesregierung beschließt auf Antrag der Ministerin oder des Ministers der Justiz die Auflösung der Stiftung.

(3) Die Landesregierung beschließt im Falle der Auflösung der Stiftung die Verwendung des Stiftungsvermögens unter Berücksichtigung der für die Abwicklung der im Rahmen des Stiftungszwecks übernommenen Verpflichtungen der Stiftung.

Mainz, den.20. März 2002

Der Ministerpräsident

K. Beck